



Gemeindereglement

Mittagsbetreuung der Einwohnergemeinde Horriwil

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
	§ 1 Geltungsbereich	4
2	Zweck	4
	§ 2 Zweck	4
3	Ausgestaltung	4
	§ 3 Ausgestaltung	4
4	Organisation und Aufsicht	4
	§ 4 Organisation und Aufsicht	4
5	Finanzierung	5
	§ 5 Finanzierung	5
6	Schlussbestimmungen	5
	§ 6 Vollzug	5
	§ 7 Inkrafttreten	5
	Anhang 1	6
	Änderungstabelle nach Beschluss	

Reglement Mittagsbetreuung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil,

gestützt auf Paragraph 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1),

beschliesst:

1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und das Angebot der Mittagsbetreuung der Einwohnergemeinde Horriwil.

2 Zweck

§ 2 Zweck

¹ Die Mittagsbetreuung (kurz «Mittagstisch») ist ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot der Einwohnergemeinde Horriwil, welches die Unterrichtszeiten der Schule Horriwil erweitert.

² Mit dem Angebot werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Beruf und Familie besser vereinbart werden können.

3 Ausgestaltung

§ 3 Ausgestaltung

¹ Der Mittagstisch umfasst ein Verpflegungs- und ein Betreuungsangebot, welches durch die Einwohnergemeinde Horriwil oder über externe Anbieterinnen/Anbieter abgedeckt wird.

² Der Mittagstisch steht primär Kindern der Schule Horriwil offen.

³ Der Mittagstisch wird mindestens zwei Mal in der Woche angeboten. Der Gemeinderat legt das genaue Angebot fest.

⁴ Der Mittagstisch schliesst unmittelbar an die letzte Lektion am Vormittag an. Die Betreuung wird bis zum Beginn der Nachmittagslektion gewährleistet.

⁵ Der Mittagstisch findet an allen offiziellen Schultagen statt. Während den Schulferien oder den allgemeinen Feiertagen im Kanton Solothurn bleibt der Mittagstisch geschlossen.

4 Organisation und Aufsicht

§ 4 Organisation und Aufsicht

¹ Dem Gemeinderat obliegt die generelle Aufsicht über den Mittagstisch. Er erlässt die Betriebsordnung.

² Die Ressortleitung Bildung beaufsichtigt die organisatorische Durchführung des Mittagstischs.

³ Der Gemeinderat ernennt die Betriebsleitung.

⁴ Die Durchführung des Mittagstischs obliegt der Betriebsleitung. Sie beaufsichtigt das Betreuungspersonal und berät die Ressortleitung Bildung in allen Belangen, die den Mittagstisch betreffen.

⁵ Das Schulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Betriebsleitung und stellt die Rechnungsstellung und das Inkasso sicher.

5 Finanzierung

§ 5 Finanzierung

¹ Der Mittagstisch ist ein kostenpflichtiges Angebot. An die Betreuung und Mahlzeiten haben die Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat festgelegten Kostenbeitrag zu leisten, wobei der Beitrag für die Mahlzeiten kostendeckend sein soll.

² Liegt ein finanzieller Härtefall vor, so kann der Gemeinderat die Erziehungsberechtigten auf deren schriftlichen Antrag hin von der Zahlung des Beitrags an die Betreuung teilweise oder ganz befreien.

³ Die Differenz aus dem Beitrag und den Kosten der Mittagsbetreuung werden durch die Einwohnergemeinde Horriwil getragen.

6 Schlussbestimmungen

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das Reglement Mittagsbetreuung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es am 1. Dezember 2022 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL


Attila Lardori
Gemeindepräsident




Nadine Balmer
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.12.2022	01.01.2023	Genehmigung Reglement Mittagsbetreuung durch Gemeindeversammlung	Erstfassung